

## Schlagzeile:

### UN-Sicherheitsrat verletzt Selbstverteidigungsrecht

#### Bosnien-Herzegowinas

---

#### Fakten:

Die **Nichtständigen** Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, **Venezuela, Marokko, Kap Verde, Dschibuti und Pakistan** erlitten am 30. 6. 1993 mit ihrem Resolutionsentwurf zur Aufhebung des Waffenembargos gegenüber Bosnien-Herzegowinas eine Abstimmungsniederlage. Die neun notwendigen Ja-Stimmen für die Vorlage wurden nicht erreicht, da **lediglich die USA** dafür stimmten. Statt dessen enthielten sich neun Staaten der Stimme, darunter die **Ständigen** Mitglieder Russland, China, Großbritannien und Frankreich. Im wesentlichen argumentierten sie, das Blutvergießen werde sich nach einer Aufhebung des Embargos noch weiter ausdehnen. Die beiden westeuropäischen Ratsmitglieder begründeten ihre Stimmenthaltung auch mit der Sorge um die UN-Blauhelme in der Region. (Süddeutsche Zeitung vom 1. 7. 1993)

#### Kommentar:

Die neueren Resolutionen des Sicherheitsrates gehen sämtlich davon aus, dass gegen einen Mitgliedsstaat der UN, Bosnien-Herzegowina, **eine Aggression** stattfindet. Folglich verpflichtete der Rat die Aggressoren zu einem bestimmten Verhalten, und zwar stets **unter Verweis auf Kapitel VII** der UN-Charta. Insbesondere wurden die gemäß Art. 41 der Charta verhängten nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mehrfach bekräftigt und durch die Res. 820 vom 17. April 1993 noch verschärft. Haben sich Maßnahmen unter Ausschluss von Waffengewalt als "*unzulänglich*" erwiesen, so kann der Rat gemäß Art. 42 "*mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens...erforderlichen Maßnahmen durchführen.*" Bekanntlich erfolgte dies bislang nicht.

In solch einem Fall steht dem Opfer der Aggression weiterhin das gemäß Artikel 51 der Charta

*"naturgegebene"* Selbstverteidigungsrecht zu, das individuell oder kollektiv ausgeübt werden kann. Dieses Recht steht dem betroffenen Staat solange zu, *"bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat"*.

Aus dem Wortlaut des Kapitels VII ergibt sich ein erheblicher Ermessensspielraum des Rates. So ist er nicht verpflichtet, eine Aggressionshandlung tatsächlich auch als solche zu bezeichnen und den Mechanismus des Kapitels VII anzuwenden. Vielmehr entscheidet der Rat nach **politischen** Gesichtspunkten, die sich formal-juristischen Kriterien nicht unterordnen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Situation zu konstatieren, dass der Rat nur partiell den Mechanismus des Kapitels VII anwendet, indem er gegen den Aggressor und das Opfer eine nichtmilitärische Zwangsmaßnahme - nämlich ein Waffenembargo - verhängte. Diese Maßnahme mag anfänglich gerechtfertigt gewesen sein; sie wurde gegenüber allen aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Staaten in der Erwartung verhängt, dass damit die bewaffneten Konflikte zwischen ihnen "austrocknen" würden. Auch wollte sich der Rat anfänglich nicht zu der Frage äußern, wer der Aggressor sei, sondern beschränkte sich auf die Feststellung des Vorliegens einer Friedensbedrohung.

Mittlerweile führt aber die Aufrechterhaltung des mit der Res. 713 (1991) ausgesprochenen Waffenembargos dazu, dass das Opfer der Aggression sein Selbstverteidigungsrecht nicht mehr ausüben kann, da es an der materiellen Grundlage dafür mangelt. Es erscheint fraglich, ob der Entscheidungsspielraum des Kapitels VII durch den Rat soweit ausgelegt werden kann, dass er das *"naturgegebene"* Selbstverteidigungsrecht tatsächlich in einem solchen Umfang beschneiden kann. Der Rat müsste sich folglich entscheiden, ob er nach Art. 42 tätig wird, oder aber dem Art. 51 volle Geltung verschafft.